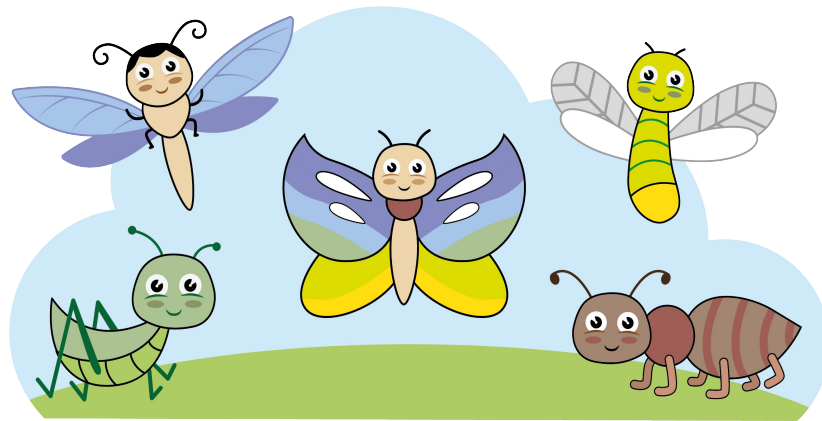


Schutzkonzept
der Kath. Kindertagesstätte St. Martin, Dammbach



KITA ST. MARTIN

Gliederung

1. Einleitung
2. Theoretische und rechtliche Grundlagen
3. Risikoanalyse
4. Prävention
 - 4.1 Personalmanagement
 - Personalauswahl
 - Personalführung
 - Verhaltenskodex
 - Fort- und Weiterbildung
 - 4.2 Sexualpädagogisches Konzept
 - 4.3 Partizipation & Beschwerdemanagement
 - Kinder
 - Eltern
 - Mitarbeiter:innen
 - 4.4 Kooperation & Vernetzung
5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen
 - 5.1 Interne Gefährdungen
 - Gewalt durch Mitarbeiter:innen
 - Gewalt unter Kindern
 - Meldepflicht nach § 47 SGB VIII
 - 5.2 Externe Gefährdungen
 - Gefährdungen im sozialen Umfeld der Kinder (§ 8a SGB VIII)
6. Anlaufstellen & Ansprechpartner:innen
7. Regelmäßige Überprüfung & Weiterentwicklung
8. Materialien & Vorlagen
9. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gender-Hinweis

Die in diesem Schutzkonzept verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

1. Einleitung

Die Kindertagesstätte ist oftmals für einige Kinder der erste Berührungspunkt einer außerfamiliären Betreuung. Eine einfühlsame und bedürfnisorientierte Haltung seitens der Pädagogen dient dabei als unterstützender Faktor, um die sensiblen und jungen Menschen an die neue Umgebung zu gewöhnen, eine positive Fachkraft – Kind - Beziehung aufzubauen und mit Hilfe des entstandenen Vertrauens die jungen Wesen auf ein späteres Leben in der Gemeinschaft unterstützend zu begleiten und vorzubereiten. Somit fungieren die Fachkräfte der sozialen Einrichtung als sicherer Hafen für die ihnen anvertrauten Adressaten.¹ Dabei gilt das Wahren des Kindesschutzes während des pädagogischen Alltages als eine elementare Grundvoraussetzung des professionellen Handelns. Wie bereits in diversen Kinder- und Jugendschutzgesetzen verankert, steht somit das Kind mit seinen Bedürfnissen im Fokus und soll vor jeglichen Formen der Gewalt geschützt werden. Hierfür liefern ausgearbeitete Schutzkonzepte mit den Inhalten der geeigneten Personalauswahl, sowie Präventions- und Interventionsmaßnahmen einen Orientierungsrahmen aller Mitarbeiter und werden in dem folgenden Schutzkonzept anhand der katholischen Kindertagesstätte in Dammbach näher erläutert.

Das Schutzkonzept umfasst sowohl rechtliche Rahmenbedingungen, Analysen der Gegebenheiten in der Kita, als auch unsere Handlungsweisen, um der Kindeswohlgefährdung vorzubeugen und entsprechend im Sinne des Kindesschutzes in akuten Situationen zu handeln.

Dabei setzen sich Träger, Leitung und Team miteinander auseinander und entwickeln das Schutzkonzept fortlaufend in Kooperation mit Fachdiensten, Eltern und Kindern.

2. Theoretische und rechtliche Grundlagen

Begriffserklärungen

- Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

„Kindeswohl“ als auch „Kindeswohlgefährdung“ gelten als sogenannte „unbestimmte Rechtsbegriffe“, d.h. rein rechtlich gibt es keine klare Definition der Begriffe, müssen also individuell konkretisiert und interpretiert werden.

Die Arbeitsdefinition von Jörg Maywald (2009) fand folgende Begriffsdefinition für das Kindeswohl:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“²

Als konform kann folgende Begriffsdefinition für die Kindeswohlgefährdung gelten:

„Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen (...) im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.“³

¹ Vgl. Verband katholischer Kindertageseinrichtung Bayern, 2015, S.8ff.

² Maywald, 2009, S.16-20.

³ Kinderschutz-Zentrum Berlin, 2009, S.20.

- Grundbedürfnisse der Kinder

Als Grundbedürfnisse der Kinder bezeichnen wir jene Bedürfnisse, die Voraussetzung zur Befriedigung des seelischen und körperlichen Wohls sind, als auch der Entfaltung der Persönlichkeit im jeweiligen Kulturkreis dienen und als Basis zur gesunden altersgerechten Entwicklung gelten. Sind die Grundbedürfnisse der Kinder befriedigt, kann davon ausgegangen werden, dass das Kindeswohl ausreichend besteht.

Brazelton und Grennsman fassen die Grundbedürfnisse der Kinder in sieben Kategorien zusammen:⁴

Bedürfnis nach

1. beständigen liebevollen Personen

Damit sich ein Kind zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Person entwickeln kann, braucht es beständige und ansprechbare Personen in seinem Umfeld. In der unmittelbaren Familie sind diese die Eltern und Geschwister, aber auch Großeltern und pädagogische Fachkräfte in der Kita können für Kinder wichtige Bezugspersonen sein. Sichere Beziehungen fördern bei Kindern die Fähigkeit Gefühle angemessen auszudrücken und Bedürfnisse adäquat wahrzunehmen. In einer beschützten Umgebung können gestärkte Kinder den Mut aufbringen sich den Bezugspersonen anzuvertrauen.

2. körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit

Ab den ersten Lebenstagen brauchen Kinder gesunde Ernährung und auch körperliche Gesundheitsvorsorge. Sowohl Bewegungsanreize als auch Ruhezeiten sind für Kinder besonders wichtig, um ihre Umwelt aktiv kennenlernen zu können und Eindrücke zu verarbeiten. Medizinische Gesundheitsvorsorge (Untersuchungen, Impfungen) und Behandlung auftretender Krankheiten sind ebenfalls Grundbedürfnisse der Kinder. Gewalt als Erziehungsmethode ist in jedem Fall tabu. Dazu zählen körperliche Gewalt, wie auch gleichermaßen seelische Gewalt.

3. individuellen Erfahrungen

Jedes Kind kommt mit seinem einzigartigen Charakter und seinem eigenen Temperament zur Welt. Dabei ist es besonders wichtig, dass Kinder in ihrer eigenen Art akzeptiert und gefördert werden. Jedes Kind benötigt individuelle Zuwendung und Aufmerksamkeit damit Begabungen und Talente erkannt werden können.

4. entwicklungsgerechten Erfahrungen

Während des Heranwachsendens durchlaufen Kinder verschiedene Stufen der Entwicklung. Diese Entwicklung zieht sich durch verschiedene Bereiche, wie beispielsweise Kognition, Empathie, logisches Denken, Kreativität und viele mehr. Während jeder Phase ist es notwendig, dass Kinder alters- und entwicklungsgerechte Erfahrungen machen. Besonders zu betonen ist dabei, dass jedes Kind die Stufen nach seinem eigenen Tempo durchläuft. Wenn ein Kind dabei von außenstehenden Personen angetrieben wird, kann dies die Entwicklung hemmen. Kinder sollten nicht zu früh in Verantwortlichkeiten gedrängt werden, indem sie beispielsweise die Aufsicht für jüngere Geschwister übernehmen sollen. Daher geben wir in unserer Einrichtung deutlich den Rat, Geschwisterkinder durch

⁴ Brazelton, T.& Stanley, I., 2002

Gruppenteilung zu trennen, da nur so jedes Kind individuelle Erfahrungen machen kann. Doch nicht nur frühzeitige Verantwortungsübernahme, sondern auch Überbehütung kann Kinder in ihrer Entwicklung hemmen. Herausforderungen in geschütztem Rahmen können Kindern zugetraut werden, ansonsten kann dies zu Selbstunterschätzung führen und das Kind in seiner Selbstständigkeit gehemmt werden.

5. Grenzen und Strukturen

Damit Kinder sich frei und gefahrlos entwickeln können, sind sinnvolle Regeln und Grenzen wichtig. Durch adäquate Grenzen können Kinder eine innere Struktur entwickeln und sie erkennen, dass Regeln notwendig sind.

Damit Grenzen von Kindern nachvollzogen und akzeptiert werden können, sollten sie auf Zuwendung und Fürsorge aufbauen, nicht auf Angst und Strafe. Körperliche Gewalt oder Erniedrigung als Grenzsetzung sind nicht akzeptabel und gesetzlich verboten. Liebevoller und angemessene Grenzsetzung bietet Kindern Schutz und Geborgenheit, da sie ihren Handlungsspielraum kennen und wissen, wie sie sich innerhalb dessen verhalten können. Grenzen und deren Verschiebung beziehungsweise Überwindung kann auch zur Herausforderung für Kinder werden. Wenn Kinder mit ansprechbaren und verlässlichen Bezugspersonen um Grenzen ringen, können so Spielräume und Grenzverschiebungen erreicht werden. Dabei lernen Kinder auch ihre Selbstwirksamkeit kennen und erproben ihre Argumentationsfähigkeit. Schrittweise wird der Erfahrungsraum der Kinder ausgeweitet und bietet Anregung für neue Entdeckungen.

6. stabilen und unterstützenden Gemeinschaften

Die Gruppe der Gleichaltrigen Kinder und der Freundeskreis (Peer-Group) gewinnt mit zunehmendem Alter immer mehr Bedeutung für die Kinder. Vor allem für die Persönlichkeitsentwicklung, den Selbstwert und das soziale Lernen der Kinder ist die Entwicklung von Freundschaften eine wichtige Basis. Zunehmende Freiheiten im Gestalten der Freundschaften bieten den Kindern wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung sozialer Fertigkeiten. Kinder können sich dadurch selbst besser einschätzen, für ihre Meinung einzustehen, auf andere Rücksicht zu nehmen und Kompromisse einzugehen. All das bildet die Grundlage für spätere Beziehungen und Gemeinschaft.

7. einer sicheren Zukunft für die Menschheit

Die Zukunftssicherung und die Ordnung der Welt stellen auch ein Grundbedürfnis von Kindern dar. Von den Erwachsenen werden die Rahmenbedingungen für künftige Generationen geschaffen, politisch, wirtschaftlich, kulturell und gesellschaftlich. Wie Kinder diese Welt erleben, hängt von ihrer Persönlichkeit ab und welche Erfahrungen von Eltern und Erwachsenen geprägt wurden.

- Grundrechte der Kinder

Das auf der UN-Kinderrechtskonvention beruhende Recht der Kinder auf Schutz ist Basis des Schutzkonzeptes. Dabei ist das Informieren der Kinder über ihre Rechte zum selbstbestimmten Einfordern grundlegender Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der Kita St. Martin.

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 durch die Vollversammlung der vereinigten Nationen verabschiedet. Dabei werden Minderjährige nun erstmals auch

rechtlich als „Subjekte“ - also Träger eigener Rechte – anerkannt.

Durch die völkerrechtliche Verbindlichkeit stellt das Dokument einen großen Meilenstein in der Entwicklung der Kinderrechte dar. Alle Vertragsstaaten, die der Konvention beitreten, verpflichten sich somit, alle 54 Artikel der festgelegten Rechte der Kinder „zu achten, zu schützen und zu gewährleisten und sie in nationales Recht zu überführen“.⁵

4 Leitprinzipien der Konvention müssen von den Staaten berücksichtigt werden:

1. Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung
2. Vorrangigkeit des Kindeswohls
3. Leben, Überleben und Entwicklungschancen
4. Berücksichtigung des Kindeswillens und der Kindermeinung

Drei Gruppen leiten sich hierbei von den Kinderrechten ab:

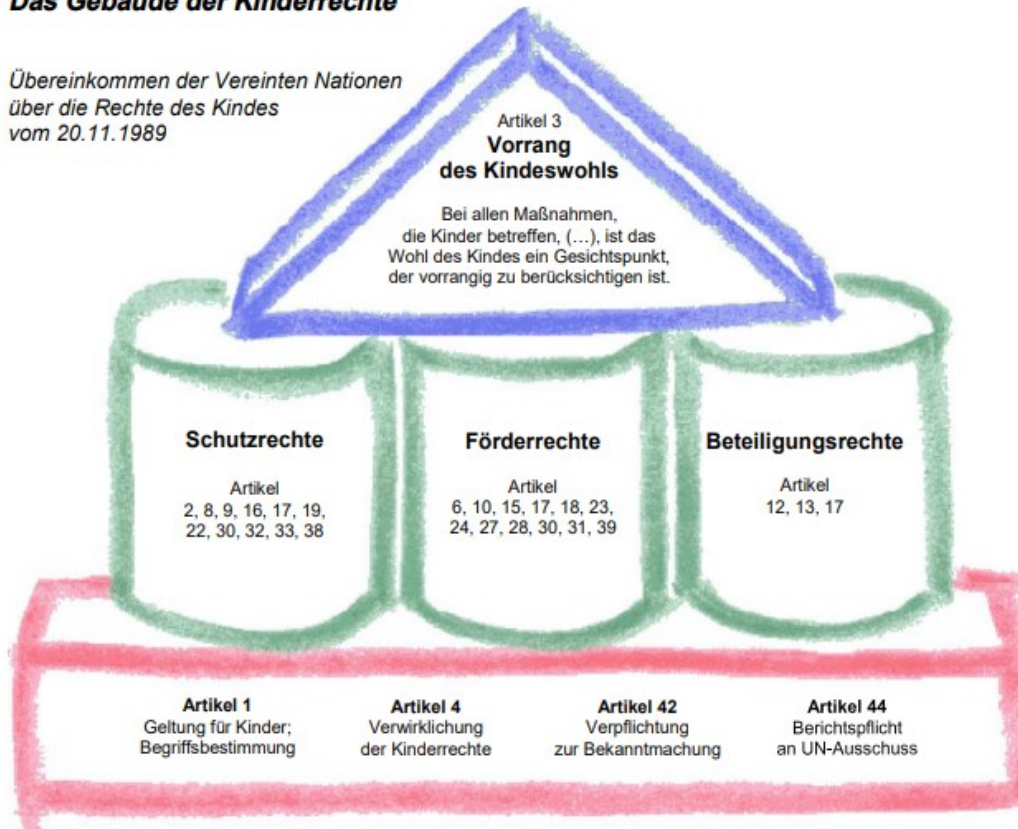
1. **Förderrechte "Provision"**: Recht auf Gesundheit, Bildung, Freizeit (Art. 24, 25, 26, 27, 28, etc.)
2. **Schutzrechte "Protection"**: Schutzrecht vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung (Art. 6,8,19,32,33,34 etc.)
3. **Beteiligungsrechte "Participation"**: Informations-, Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte in allen Kinder betreffende Angelegenheiten (Art. 12, 13)

Da die Kinderrechte unteilbar sind, haben alle Rechte den gleichen Stellenwert in der Wichtigkeit. Die Kinderrechte stehen immer im Kontext zueinander, so wird ein Kinderrecht automatisch eingeschränkt, wenn ein anderes verletzt wird.

⁵ Das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz, 2017.

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989



Das Gebäude der Kinderrechte⁶

- §1 Abs. 3.4 SGB VIII

Jedes Kind hat ein Recht auf Förderung und Erziehung hin zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Persönlichkeit. Um dieses Recht zu wahren zu können, ist es die Aufgabe jeder KITA, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

- § 8a SGB VIII

Einzelheiten des Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung
In den Absätzen 1 bis 3 sind die Verfahrensschritte des Jugendamtes beim Bekanntwerden einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung geregelt.

Außerdem sind die Jugendämter verpflichtet, mit den Trägern von Einrichtungen Vereinbarungen über die Umsetzung des Schutzauftrages zu treffen.
Darin wird mit der KITA vereinbart welche Schritte einzuleiten sind, wenn den Fachkräften gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes bekannt werden. In einem solchen Fall ist durch die Fachkräfte in der KITA eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Für die Gefährdungseinschätzung soll eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden. Die Eltern und das Kind

⁶ Vgl. Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen, 2000

werden in die Gefährdungseinschätzung miteinbezogen, es sei denn, dies steht dem Schutz des Kindes entgegen.

In der Vereinbarung sind die Kriterien für die Qualifikation der beratenden Fachkraft zu regeln, insbesondere auch um den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderung Rechnung zu tragen.

Die Fachkräfte des Trägers sind verpflichtet, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, ist das Jugendamt zu informieren.

Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist.

Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, die Personensorgeberechtigten und das Kind sollen beteiligt werden, soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

- § 9b BayKiBiG

Der Träger muss sicherstellen, dass der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung erfüllt wird. Dazu wird von den Fachkräften der KITA eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung eines in der KITA betreuten Kindes bekannt werden.

Dabei wird eine erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen. Die Eltern und das Kind werden in die Gefährdungseinschätzung miteinbezogen, es sei denn, dies steht dem Schutz des Kindes entgegen. Der Träger sorgt dafür, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Falls eine Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, ist das Jugendamt zu informieren.

Bei Anmeldung in der KITA ist von den Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Der Träger dokumentiert schriftlich ob der Nachweis vorgelegt wurde.

- § 8b SGB VIII

Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung haben die pädagogischen Fachkräfte im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft der Jugendhilfe. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz und Partizipation.

- § 45 SGB VIII

Die Erlaubnis für den Betrieb einer KITA wird erteilt, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.

Die Kriterien dafür sind in § 45 Abs. 2 SGB VIII geregelt.

Unter anderem ist die Vorlage eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 2 S.4 SGB VIII) und der pädagogischen Konzeption, die Auskunft über Maßnahmen der

Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt (§45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII) nötig.
Die Betriebserlaubnis ist Grundlage für die Förderung nach dem Bayerischen
Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG).

- § 47 SGB VIII

Der Träger ist verpflichtet, die Betriebsaufnahme oder Schließung einer
erlaubnispflichtigen Einrichtung an die zuständige Behörde zu melden. Auch Ereignisse
oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können sind zu melden..

- § 1 Abs. 3 AVBayKiBiG

Inklusion und Teilhabe gilt als allgemeiner Grundsatz der pädagogischen Arbeit.
Ausgrenzung von Kindern aufgrund von bestimmten Merkmalen oder Verschiedenheit wird
abgelehnt.

Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten sind fest im pädagogischen Alltag
der Einrichtung zu integrieren, damit das Recht aller Kinder auf Selbstbestimmung,
Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen gewahrt wird.⁷

3. Risikoanalyse

Das Team der Kita St. Martin setzt sich mit den einzelnen Räumlichkeiten und Orten
auseinander, sowie Situationen des Kita-Alltags – auch durch das Team selbst,
Vorkommnisse unter Kindern, wie Diskriminierungsverhalten oder Grenzverletzungen,
Hinweise auf Vernachlässigungen bei Kindern durch die Familie und mögliches
Gefahrenpotential durch externe Personen, wie Praktikanten, Fachdienste, Ehrenamtliche,
usw., um eine Risikoanalyse zu erstellen. Durch diese Analysen geschieht eine intensive
Auseinandersetzung und realistische Einschätzung möglicher Gefahren, woraufhin
Lösungen gefunden werden können.

Risikoanalysen werden auch in Kooperation mit Kindern und Eltern durchgeführt.
Kindern werden nach kindgerechtem Besprechen des Ziels der Übung, in Kleingruppen
eine Kamera gegeben, mit der sie Orte fotografieren könne, an denen sie sich wohl, bzw.
unwohl fühlen. So kann der Perspektivenwechsel durch die Mitarbeiter gelingen und
entsprechend handeln.⁸

Eltern werden regelmäßig befragt, indem sie zur Hilfe durch die Kita-App einen
Grundrissplan der Räumlichkeiten geschickt bekommen. Gedanklich können sie nun durch
die Einrichtung gehen und Orte und Situationen mitteilen, in denen sie Gefahrenpotential
erkennen.⁹

Aus der aktuellen Risikoanalyse ergibt sich, dass es vorkommen kann, dass das Personal
nicht mitbekommt, was im Badezimmer geschieht, da die Kinder häufig alleine in das
Badezimmer gehen.

⁷ Vgl. Das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz, 2017.

⁸ Vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, 2022

⁹ Vgl. FiPP, 2021.

Der Wickeltisch des Kindergartenbereichs befindet sich im Badezimmerraum. Hier ist die Privatsphäre der Kinder eingeschränkt, wenn sie gewickelt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass die Badezimmertüre immer geschlossen ist, wenn ein Kind gewickelt wird.

Die Spielbereiche des Gartens sind teilweise uneinsichtig. Dies gibt den Kindern die Möglichkeit des Rückzuges, gleichzeitig ist das Personal dazu angehalten, auch diese Bereiche regelmäßig im Blick zu halten.

Kinder alleine in den Außenbereich des Kita-Geländes zu lassen, ist aktuell nicht möglich, da es keinen Zaun auf der Krippenmauer gibt. Größere Kinder können mit Leichtigkeit auf die Mauer klettern und befinden sich direkt auf dem Nebengelände, da dieses höher und somit fast ebenerdig zur Mauer liegt.

- Macht und Adultismus

Immer wenn Kinder von Erwachsenen betreut werden, herrscht eine Machtungleichheit. Durch Körpergröße, Sprache und Verantwortungsübernahme ist eine erwachsene Person „mächtiger“ als ein Kind. Um Machtmissbrauch vorzubeugen und generelle Achtsamkeit bezüglich des Themas zu fördern, setzen sich Mitarbeiter aktiv mit ihrer beruflichen Rolle auseinander. Stetiges Reflektieren von Situationen, die einen Machtmissbrauch begünstigen können, regt Mitarbeiter zum Nachdenken an. Durch den Austausch im Team werden sensible Situationen im Tagesablauf erkannt und Erfahrungswerte und Handlungsoptionen werden diskutiert.

Besonders bei Essenssituationen, bei Regelverstößen oder beim Wickeln bewegt sich pädagogisches Personal auf einer Gratwanderung zwischen Motivation ohne Machtausübung. Gleichzeitig müssen den Kindern Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt werden, wobei unverhältnismäßige Strafen vermieden werden sollen. Primär steht dabei im Vordergrund, das Verhalten des Kindes zu beobachten und das Bedürfnis dahinter zu erfassen. Das wichtigste Ziel ist es dabei, die Grenzen der Kinder zu wahren und die Entwicklung optimal zu unterstützen.

4. Prävention

4.1 Personalmanagement

- Personalauswahl

Ab dem Einstellungstag muss jeder Mitarbeiter der Einrichtung nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen, das nicht älter als 6 Monate ist. Alle 5 Jahre muss dieses Zeugnis aktualisiert vorgelegt werden.

Bereits im Vorstellungsgespräch werden den potenziellen Mitarbeitern Fragen zu pädagogischen Handlungen und Vorgehensweisen in sensiblen Situationen gestellt. Besonders wichtig ist der Umgang mit Äußerungen von Gewalterfahrungen bei Kindern und auch die Aufmerksamkeit gegenüber ausreichender Versorgung der Kinder. Des Weiteren wird bereits im Gespräch auf das Schutzkonzept der Einrichtung und die dringende Verpflichtung und Notwendigkeit verwiesen.

Ein weiteres bedeutsames Thema ist der Umgang mit Nähe und Distanz, sowie die

persönliche Definition eines „achtsamen Umgang[s] mit Kindern“.¹⁰

Bereits innerhalb eines Bewerbungsgespräches werden Fragen zur Handlungsweise in bestimmten Situationen gestellt, beispielsweise, wie sich der Mitarbeiter verhalten würde, wenn Kinder Aussagen über Gewalterfahrungen machen oder wenn auffällt, dass das Kind nicht ausreichend versorgt zu sein scheint.

Auch wird auf unser eigenes Schutzkonzept hingewiesen, sowie erfragt, inwiefern die Person bereits im Erstellungsprozess in anderen Einrichtungen eingebunden war. Lücken im Lebenslauf, sowie häufig wechselnde Stellenangaben werden angesprochen und erfragt.

Auch die eigene Haltung zur Nähe und Distanz im Umgang mit den Kindern wird hinterfragt, sowie was der Bewerber unter einem „achtsamen Umgang mit Kindern“ versteht.¹¹

Eine Selbstauskunft wird ebenfalls vom sich bewerbenden Mitarbeiter vorgelegt:

Ich bin nicht rechtskräftig verurteilt und es liegt auch kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs, gegen mich vor. Ich verpflichte mich hiermit, meinen Arbeitgeber, ...sofort zu informieren, wenn ein Verfahren nach den o.g. Straftaten gegen mich eröffnet wird.¹²

- Personalführung

Im Zuge der Einstellung unterschreiben die Mitarbeiter den einrichtungsinternen Verhaltenskodex, sowie eine Selbstverpflichtungserklärung.

Das Personal ist stets in die Entwicklungsprozesse des Schutzkonzeptes mit eingebunden.

Die Präventionsbeauftragte absolviert eine Schulung zur Prävention vor sexuellem Missbrauch. Daraufhin erhält jeder Mitarbeiter eine Sensibilisierungsschulung zur Thematik. Daraufhin wird jeder Mitarbeiter eine durch eine Schulung des Präventionsbeauftragten zur Thematik sensibilisiert.

- Verhaltenskodex

Die Einhaltung des Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeiter verpflichtend. Dort sind klare und transparente Regeln aufgestellt, um die qualitative Arbeit in der Einrichtung zu gewährleisten und die Einrichtungskultur für Außenstehende und neue Mitarbeiter nachvollziehbar zu machen.

Der Verhaltenskodex gilt für alle Mitarbeiter und beinhaltet klare und transparente Regeln. Diese sind ein Qualitätsmerkmal und dienen der Einrichtungskultur.

- Die Mitarbeiter haben eine wertschätzende Haltung und pflegen eine Kultur

¹⁰ Vgl. Das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz, 2017.

¹¹ Vgl. Das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz, 2017.

¹² Evangelischer KITA-Verband Bayern, 2022.

der Achtsamkeit.

- Unsere Schutzbefohlenen werden vor Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen geschützt.
- Der Verhaltenskodex gibt den Mitarbeitern Orientierung und Sicherheit, besonders in grenzverletzenden Bereichen.
- In den Einrichtungen pflegen wir eine qualitative und professionelle Arbeit.

- **Eigene Haltung**

Die Mitarbeiter begegnen sich respektvoll, zuverlässig, professionell und kooperativ. Es liegt der Einrichtung am Herzen, nach Außen ein Wir-Gefühl zu vermitteln und einen Rahmen zu schaffen, in dem sich Kinder und ihre Erziehungspartner willkommen fühlen. Die Absprache im pädagogischen Team geschieht auf einer vertrauensvollen Basis und die Kommunikation erfolgt wohlwollend. Informationen an die Erziehungspartner geben wir mit Bedacht und ggfs. mit Rücksprache der Kollegen weiter. Jeder Mitarbeiter achtet bei sich auf ein gepflegtes Äußeres und auf eine angemessene Kleidung (keine sexualisierenden Signale). In der Einrichtung ist es nicht erwünscht, außerhalb der Dienstzeiten „Babysitter-Dienste“ zu übernehmen. Pädagogische Konsequenzen spricht das pädagogische Personal altersgerecht und transparent aus.

- **Körperkontakt**

Unseren Schutzbefohlenen gegenüber zeigen wir eine angemessene und altersgerechte Form von Körperkontakt. Wir achten hierbei immer wieder auf das Wohl der Kinder, nehmen ihre Signale wahr und zeigen unsere eigenen Grenzen auf. Jeder Mitarbeiter ist dafür verantwortlich, sich und seine eigenen Grenzen zu schützen. Körperliche Nähe (wie z.B. Küssen) ist von unserer Seite nicht erwünscht und wird unterbunden. Bei Beobachtungen der Art geben wir den Kindern Alternativen zum Zeigen der Zuneigung an die Hand und leiten sie an, ohne die Grenzen anderer zu überschreiten (z.B. Frage: „Darf ich dich umarmen“ und nur mit Zustimmung des anderen umsetzen). Im pflegerischen Umgang geben wir den Kindern bei Bedarf Hilfestellungen, schützen aber hierbei immer die Privatsphäre. Persönliche Wünsche beim Wickeln werden respektiert und umgesetzt, soweit dies möglich ist. Kulturelle Unterschiede nehmen wir wahr, thematisieren sie kindgerecht und finden einen respektvollen Konsens.

- **Intimsphäre**

Die Intimsphäre von Mitarbeitern und Kindern wird bewahrt. Wir geben den Kindern Zeit eine Bindung zu uns aufzubauen und achten auf Grenzen. Besonders in Wickelsituationen und beim Toilettengang blicken wir auf die Signale der Kinder und nehmen diese ernst (alleine umziehen, keine Zuschauer). Die Mitarbeiter halten die Datenschutzverordnung ein und geben keine personenbezogenen Daten an Dritte heraus. Unsere Schutzbefohlenen haben die Möglichkeit, ihre eigene Sexualität zu entdecken, solange sich kein anderes Kind gestört fühlt oder eine Verletzungsgefahr besteht (Doktorspiele). Klare Grenzen sind hierbei das Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen oder das Anfassen am Körper ohne Zustimmung des anderen.

- **Nähe und Distanz**

Die Mitarbeiter sind sich bewusst, dass eine gute Bindung grundlegend für die pädagogische Arbeit ist. Hierbei ist zu beachten, dass ein dem Alter entsprechendes Nähe- und Distanzverhältnis unsere Basis darstellt. Wir legen unser Augenmerk auf

das Wohl der Kinder (individuell) und schauen, dass keine Abhängigkeit entsteht (z.B. in der Eingewöhnung). Den Eltern gegenüber treten wir mit einer professionellen Haltung auf, bei Beleidigungen oder Anschuldigungen grenzen wir uns sofort ab, ohne uns angreifbar zu machen.

- Sprache und Kommunikation

Die Mitarbeiter begrüßen und verabschieden die Kinder mit Blickkontakt und mit Namen, somit ist eine bewusste Übergabe der Kinder an uns möglich. Unsere Schutzbefohlenen sprechen die Mitarbeiter mit Vornamen an, der Umgang ist jederzeit empathisch. Die Eltern werden mit „Sie“ angesprochen, außer es ist von beiden Seiten anders erwünscht. Im Umgang mit den Erziehungspartnern sind die Mitarbeiter wohlwollend und kindorientiert. Kritik wird offen angenommen und ehrlich kommuniziert, dies ist sowohl in der Erziehungspartnerschaft, als auch im pädagogischen Team ein wesentlicher Bestandteil. Im Umgang mit den Kindern achten wir auf eine klare Benennung der Geschlechtsteile „Vagina/Scheide und Penis“.

Kinder leiten wir dazu an, ihren eigenen Standpunkt klar und unmissverständlich zu vertreten. Ein „Ja“, als auch ein „Nein“ bzgl. der eigenen Grenzen muss stets akzeptiert werden.

- Umgang mit Medien

In erster Linie halten sich alle Mitarbeiter an die Datenschutzverordnung und an das Persönlichkeitsrecht. Es werden ausschließlich Bilder veröffentlicht, wenn dies schriftlich vorgemerkt und erwünscht ist. Die Mitarbeiter dürfen keine Fotos der Schutzbefohlenen mit einem privaten Handy machen. Die Kinder dürfen Medien in Absprache und Begleitung einer Fachkraft in der Einrichtung nutzen.

- Andere Personen im Haus

Gibt es mit bestimmten Personen eine Kooperation (z.B. Musiklehrerin, MSH), lässt sich die Einrichtung das Führungszeugnis zeigen, bzw. von deren Arbeitgebern bestätigen. Dies geschieht nur mit Einverständnis / Einwilligung der Eltern und die Kinder nehmen ohne ihre Bezugserzieher an den Angeboten teil. Sind es einmalige Situationen (z.B. Testverfahren) ist eine Bezugserzieherin mit im Raum, sodass die Aufsicht immer gewährleistet ist. Praktikanten oder neue Mitarbeiter gestalten innerhalb der ersten Tage einen Aushang mit persönlichen Informationen für die Eltern. Sind im Haus Handwerker oder anderweitige Menschen, wird dies den Kindern kommuniziert, damit kein ängstliches Gefühl entsteht.

Jeder Mitarbeiter verpflichtet sich mit Unterschrift seines Dienstvertrages dazu, sich an den hausinternen Verhaltenskodex zu halten.

- Selbstverpflichtungserklärung

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt

werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

- (1) Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unseren Einrichtungen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
- (2) Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- (4) Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
- (5) Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einerseits und Kindern andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht für sexuellen Kontakt zu mir anvertrauten jungen Menschen.
- (6) Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
- (7) Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.
- (8) Ich werde Situationen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
- (9) Im dienstlichen Kontakt kommt es zu einem intensiven Austausch über Gefühle und Bedürfnisse, wodurch eine große Nähe entstehen kann. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
- (10) Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meinen direkten Vorgesetzten und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII ein.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.¹³

- Die gewaltfreie Kommunikation

Gewalt findet in der heutigen Gesellschaft nicht nur auf körperlicher Ebene statt, sondern beginnt oftmals bereits durch eine gewaltvolle Wortwahl. Negativ behaftete Äußerungen in Form von Drohungen, Vorwürfen und vieles mehr beeinflussen das Selbstbewusstsein des

¹³ AWO Saarland, Sozialpädagogisches Netzwerk SPN, 2017

Kindes und führen zu Selbstzweifel, Bindungsstörungen und Vertrauensprobleme. Daher ist eine reflektierte und bewusst gewählte Sprache während des Gesprächs mit Kindern von besonderer Bedeutung, um eine Bindung aufzubauen und zu stabilisieren, sowie allgemein das Wohl des Kindes zu wahren. Hierfür bietet die gewaltfreie Kommunikation nach Marshall Rosenberg eine erfolgreiche Methode. Ziel des Psychologen ist eine bewusst gewählte Sprache, welche die verbale Gewalt der Kommunikation beseitigt und stattdessen eine Bereitschaft gegenüber Bedürfnissen und Gefühlen entwickelt. Die symbolisch dargestellte „Wolfssprache“ mit Anschuldigungen, schmerzhaften Worten und Stigmatisierungen soll daher nach Rosenberg durch eine bedürfnisorientierte und emphatische „Giraffensprache“ ersetzt werden. Somit ist diese Art der Kommunikation nicht nur eine bewusste Wortwahl, sondern die Entwicklung einer liebevollen und positiven Haltung zu sich selbst und gegenüber des Gesprächspartners und gewährleistet den Schutz des Kindes.¹⁴

- Fort- und Weiterbildung

Jeder Mitarbeiter nimmt einmalig an einer Sensibilisierungsschulung zur Prävention von sexuellem Missbrauch teil.

Weitere Angebote, z.B. von der Koki-Stelle organisierte Vorträge werden von Teilen des Teams wahrgenommen, das im Nachgang die weiteren Teammitglieder über die Inhalte informiert.

Fortbildungen zur Thematik sind jederzeit erwünscht, da sie die Kompetenzen der Mitarbeiter stärken und Handlungssicherheit geben.

4.2 Sexualpädagogisches Konzept

Die Entdeckung des eigenen Körpers und das Bewusstsein des eigenen Geschlechts sind wichtige Bausteine in der kindlichen psychosexuellen Entwicklung. Die Kinder beginnen zu verstehen, dass Jungen und Mädchen an unterschiedlichen Körperteilen zu unterscheiden sind. In den alltäglichen Wickel-, und Toilettensituationen entdecken die Kinder unter anderem auch ihre Geschlechtsorgane. Hierbei ist es wichtig, ihnen die korrekten Bezeichnungen für die Geschlechtsteile und Ausscheidungsprozesse zu vermitteln. Kinder erhalten somit die Möglichkeit, sich über den eigenen Körper zu unterhalten und ihre Zärtlichkeitsbedürfnisse und Erkundungen des Körpers angemessen zu befriedigen.

Die Begleitung des Kindes in seiner individuellen Sauberkeitsentwicklung ist ein zentraler Meilenstein. Entwicklungspsychologisch ist es erwiesen, dass Kinder den richtigen Zeitpunkt für das „Sauberwerden“ selbst bestimmen. Bestimmte körperliche Voraussetzungen müssen jedoch gegeben sein (z.B. Darm-, Schließ-, und Blasenmuskulatur beherrschen), bevor ein Kind alleine auf die Toilette gehen kann. Die Begleitung der individuellen Sauberkeitsentwicklung des Kindes erfolgt immer in enger Absprache mit den Eltern und kann nur in gemeinsamer Kooperation zum Erfolg führen. Für die Fachkräfte unserer Einrichtung haben die Pflege und Begleitung der Kinder während der Sauberkeitsentwicklung und Wickelsituation einen hohen Stellenwert. Dies ist auch im Verhaltenskodex der Einrichtung verankert, der für alle Mitarbeiter bindend ist. Die Fachkraft - Kind - Beziehung wird in diesen alltäglichen Situationen gestärkt und das Kind erhält absolute Aufmerksamkeit. Die Bedürfnisse des Kindes stehen hierbei im Fokus, eine vorangegangene Bindungsarbeit ist die Voraussetzung.

¹⁴ Vgl. George, 2020, S.23f.

Weitere Beispiele für die kindliche psychosexuelle Entwicklung in unserer Einrichtung:

- ❑ “Doktorspiele” - Kinder erkunden ihren Körper nach von uns vorgegebenen Grenzen. Diese sind in unserem einrichtungsspezifischen Verhaltenskodex verankert (Wir greifen ein, wenn ein Kind zum Spiel überredet oder ausgenutzt wird oder gegen seinen Willen genötigt wird, mitzuspielen)
- ❑ Scham von Kindern akzeptieren / Kinder dürfen “Ja” und “Nein” sagen (Keine Rechtfertigungen des Kindes einfordern - Recht auf Intimität)
- ❑ Zärtlichkeit in der Puppenecke - Kinder schlüpfen in die Rollen von Erwachsenen, z.B. “Wir spielen verheiratet und küssen uns.” (Nachahmung und Nachspielen der Lebensumwelt des Kindes)
- ❑ Kinder verkleiden sich in der Puppenecke, z.B. “Ein Junge zieht das Prinzessinnenkleid an” (Die Kinder erleben einen ersten Hauch von Erwachsensein und spielen nach, was sie in Büchern und Fernsehen gesehen haben)

Wichtige Präventionsbausteine in der Sexualerziehung unserer Einrichtung: ¹⁵

- ❑ Körperliche Selbstbestimmung - das Recht über den eigenen Körper zu bestimmen (z.B. Berührungen abzulehnen, jemand Anderen beim Toilettengang / Wickeln dabei zu haben)
- ❑ “NEIN” sagen / Grenzen erkennen und setzen
- ❑ Umgang mit Gefühlen
- ❑ Den Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen kennen
- ❑ Recht auf Hilfe und Unterstützung

Unsere Einrichtung hat einen ausgebildeten Präventionsberater, welche die Mitarbeiter in einer vierstündigen Schulung zu diesem Thema sensibilisiert. Jährlich werden Risikoanalysen durchgeführt, um Schwachstellen rechtzeitig zu erkennen und Handlungsspielraum zu haben.

Abschließend kann Sexualität als positive Lebensenergie betrachtet werden, die uns ein Leben lang begleitet: vom lustvollen Fingersaugen im Mutterleib bis ins hohe Alter. Sexualerziehung findet in jeder Familie statt - ob bewusst oder unbewusst. Die Erfahrungen, die ein Kind in den ersten Lebensjahren macht, beeinflussen das partnerschaftliche und sexuelle Verhalten im Erwachsenenalter.

4.3 Partizipation & Beschwerdemanagement

Ein grundlegender Bestandteil unserer vertrauensvollen Bildungspartnerschaft mit den Eltern und den Kindern, ist ein professioneller Umgang mit Beschwerden und Kritik. Beschwerdesysteme sind ein wichtiges Instrument, die Rechte von Kindern und Eltern zu wahren. Sie dient der Qualitätssteigerung und -sicherung in der Einrichtung und reflektiert

¹⁵ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2023.

die eigene Arbeit.

- Eltern

Eltern haben bei uns die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen an alle pädagogischen Mitarbeiter, die Einrichtungsleitung, den Elternbeirat oder an den Träger zu wenden. Wir nehmen uns Zeit, die Anliegen und Beschwerden der Eltern vertraulich zu behandeln und uns intensiv mit ihnen auseinanderzusetzen. Beschwerden oder Anliegen dürfen sowohl persönlich, als auch schriftlich übermittelt werden. Ziel ist es, den Eltern zeitnah eine offene und transparente Rückmeldung zu geben. Die jährlich stattfindende anonyme Elternbefragung bietet die Möglichkeit, themenbezogen ein Feedback an unsere Einrichtung zu geben.

Beschwerden werden aufgenommen und dokumentiert:

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- im direkten/persönlichen Dialog
- per Telefon oder E-Mail
- bei Tür- und Angelgesprächen
- bei vereinbarten Elterngesprächen
- von der Geschäftsführung / dem Träger
- durch Einbindung der Elternvertreter
- mittels Elternbefragung zur Zufriedenheit in der Kita

Die Beschwerden werden bearbeitet:

- im Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Lösungen zu finden
- in Elterngesprächen
- durch Weiterleitung an die zuständige Stelle / Person
- im Dialog mit Elternvertretern / bei den Elternbeiratssitzungen
- in Teamgesprächen/ bei Dienstbesprechungen
- mit dem Träger
- auf Elternabenden

- Kinder

Die Kinder haben in unserer Einrichtung auch die Möglichkeit zur Mitbestimmung (Partizipation). Wir nehmen die Beschwerden der Kinder sehr ernst. In Gesprächen versuchen wir die Kinder zu unterstützen, ihre Gefühle zu benennen und eine aktive Problemlösestrategie zu entwickeln. Vereinbarungen, die in der Gesamtgruppe oder in Kleingruppen getroffen werden, halten wir kindgerecht in Bildern fest. Somit erreichen wir, dass Kinder bereits früh mit Beschwerdemöglichkeiten vertraut gemacht werden und sich ernst genommen fühlen. Regeln in der Gruppe, sowie auch Umgang mit Konflikten und die Auswahl der Gruppenthemen werden stets mit Kindern gemeinsam erarbeitet. So erfahren Kinder schon früh demokratische Grundprinzipien und erproben sich in ihrer Selbstwirksamkeit.

- Mitarbeiter

Die Mitarbeiter der Einrichtung haben die Möglichkeit, sich direkt bei der Leitung oder ggfs. bei der stellvertretenden Leitung schriftlich oder persönlich zu äußern. Auch die MAV, die von einem Mitarbeiter unserer Einrichtung vertreten wird, ist für die Belange der Mitarbeiter da und vermittelt falls nötig zwischen Mitarbeitern, Leitung und / oder Träger. Ein persönliches Gespräch findet hierbei immer auf vertrauensvoller wohlwollender Basis statt und unterliegt dem Verständnis für alle Parteien.

4.4 Kooperation & Vernetzung

Um eine ganzheitliche Entwicklung und den damit verbundenen Schutz des Kindes zu gewährleisten, ist die Zusammenarbeit mit vielfältigen Kooperationspartnern vonnöten. Dabei gilt die Vernetzung der Institutionen mit dem Fokus auf das Wohl des Kindes als elementar und werden nachfolgend in Bezug auf die katholische Kindertagesstätte St. Martin in Dammbach aufgelistet

Institution	Adresse	Ansprechpartner/in	Telefon
Träger der Einrichtung	Krausenbacherstr. 46, 63874 Dammbach	1. Vorstand Fr. Reinl	17676780151
Jugendamt / Aufsichtsbehörde	Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg	Fr. Perner	06021 394371
Jugendamt / ASD	Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg	Fr. Dittmar	06021 3944139
Insofern erfahrene Fachkraft (§8a und 8b SGB VIII)	Auhofstr. 21, 63741 Aschaffenburg	Fr. Valentin (Koki-Stelle Aschaffenburg)	06021 394368
Kita-Fachberatung	Franziskanergasse 3, 97070 Würzburg	Fr. Malterre	093 38666774

5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen

Sobald ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Raum steht, gehen die Mitarbeiter des Teams mit der Leitung in den Dialog und schildern Beobachtungen und Äußerungen seitens der Kinder. Eine umfassende und nachvollziehbare Dokumentation ist hierbei unabdingbar, denn nur so können sich auch Mitarbeiter im Zweifel selbst schützen. Das Beisein eines Zeugen und das Einholen einer zweiten Meinung ist ebenfalls empfehlenswert.

5.1 Interne Gefährdungen

- Gewalt durch Mitarbeiter

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeiter kann aus unterschiedlichen Gründen und in unterschiedlichem Ausmaß geschehen.

Innerhalb von Beobachtungsstudien wurde deutlich, dass insbesondere seelische Verletzungen in pädagogischen Beziehungen gehäuft auftreten:

„Durchschnittlich wurden ca. 20 Prozent aller Interaktionen als verletzend und ca. 5 Prozent als sehr verletzend kategorisiert. Demgegenüber ist zu vermuten, dass durchschnittlich drei Viertel aller Interaktionen anerkennend und neutral ausfallen.“¹⁶

Gewalt durch Fachkräfte – egal in welcher Form, darf niemals geduldet, verschwiegen oder bagatellisiert werden!

¹⁶ Prengel, 2020. S.8.

Das genaue Vorgehen bei einem Verdacht von Gewalt durch einen Mitarbeiter wird in Form eines Notfallplans geregelt. Dabei ist zu beachten, dass die Gründe für Machtmissbrauch und Gewalt sehr unterschiedlich sind und es daher keinen „roten Faden“ geben kann, der für jeden einzelnen Fall gilt.

Allerdings haben sich bestimmte Vorgehens- und Verhaltensweisen in der Praxis als hilfreich und zielführend bewiesen.

Folgenden Empfehlungen sind zu beachten:

- Ruhe bewahren
- Die Situation nicht interpretieren. Verschriftlichen, was aufgefallen ist und was das Kind gesagt hat, als auch, in welchem Zusammenhang die Äußerung gefallen ist, ob sie spontan war oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst wurde. Was wurde von wem gesehen und gehört, wie sind die eigenen Gefühle.
- Informieren der Leitung. Sie entscheidet über die nächsten konkreten Schritte.
- den Träger informieren, falls der Verdacht die Leitung betrifft.
- Kontakt zum Kind halten, jedoch nicht versprechen, dass Sie alles für sich behalten werden.
- In keinem Fall die Person zur Rede stellen. Dadurch kann das Kind zusätzlich gefährdet werden.

Wichtig ist: Zeitnahes, planvolles und abgestimmtes Handeln. Das ist umso wichtiger, wenn der Verdacht von Eltern oder Außenstehenden herangetragen wird.¹⁷

Erste Maßnahmen bei schweren Fällen von Gewalt sollten sich zunächst aus Gesprächen, Beratungen im Team und Inanspruchnahme von externer Unterstützung ergeben. Arbeitsrechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen können im Einzelfall notwendig sein. Hierfür ist der Träger der Einrichtung verantwortlich. Die Maßnahmen sollten stets verhältnismäßig sein und erst erfolgen, wenn sämtliche andere oben beschriebene Maßnahmen ergriffen wurden.

Bereits bei einer Beeinträchtigung des Kindeswohls durch das Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeiter muss die Kita tätig werden (§8a SGBVIII). Bei fälschlichem Verdacht sind die Abläufe zur Aufarbeitung und Rehabilitation festzulegen. Der Träger steht in der

¹⁷ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2023.

Verantwortung, sein Bestes zu tun, den Ruf des Mitarbeiters und der Einrichtung wiederherzustellen.

Aufgrund der grundlegenden Haltung, dass ein Verdacht fälschlicherweise ausgesprochen werden kann, gilt zunächst immer die Unschuldsvermutung, bis der Verdacht bestätigt wird.

Das Verfahren wird eingestellt, sobald sich der Verdacht als unberechtigt bestätigt hat.

Da die Rehabilitation einen ebenso hohen Stellenwert erhält, wie die Bearbeitung eines bestätigten Falles und der Arbeitgeber seiner Fürsorgepflicht den Mitarbeitern gegenüber nachkommen muss, hält sich die Kita St. Martin an folgende Maßnahmen.

- **Transparenz:** Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben
- **Für die verdächtige oder beschuldigte Person:** Einrichtungswechsel/Versetzung (falls möglich); Abschlussgespräch; Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- **Transparenz für die Eltern** durch Elterninformation, Elternabend, Benennung einer AnsprechpartnerIn im Team
- **Für das Team:** Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen (z.B. Teamklausur)

Ziel ist dabei die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen – der Kinder, Eltern und Fachkräfte der Kita.¹⁸

- Gewalt unter Kindern

Gewalt durch Kinder definiert sich durch diejenigen Handlungen von Mädchen und Jungen, die die physischen und / oder psychischen Grenzen eines anderen überschreiten. Häufig sind die betroffenen Kinder in einer schwächeren oder abhängigen Position und können sich nur schwer wehren.

Gewalt durch Kinder kann sowohl bewusst als auch unbewusst stattfinden. Es kann beispielsweise eine Gratwanderung sein, einzuschätzen, inwieweit es sich um „normale“ sexuelle Aktivität handelt oder bereits eine Grenzüberschreitung darstellt. Im sexualpädagogischen Konzept wird die fachliche pädagogische Perspektive bezüglich der kindlichen Sexualität konkret dargestellt.

Folgende Hauptkriterien helfen bei der Einschätzung, ob es sich um entwicklungsangemessene (sexuelle) Aktivität handelt oder bereits einen Übergriff darstellt:

- Unfreiwilligkeit und

¹⁸ Vgl. Evangelischer Kita-Verband, 2022, S.26.

- Machtgefälle



Grenzüberschreitung	Übergriff
<ul style="list-style-type: none"> • Unbeabsichtigt • Im Überschwang/ Affekt • i.d.R. einmalig / sehr selten • Minderschwer • kann durch päd. Maßnahmen gestoppt werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsätzlich • Wiederholt • Unfreiwilligkeit durch Zwang • Einschüchterung • Machtgefälle/ Überlegenheit • Geheimhaltungsdruck • Angst, Scham, Schuld werden ausgelöst

© Gabriele Stegmann

Von dieser Einschätzung – Grenzüberschreitung oder bereits Übergriff – hängt das weitere Handeln ab.



Körperliche und/oder sexuelle Aktivitäten unter Kindern¹⁹

Bei Gewaltvorkommnissen unter Kindern bedarf es einer klaren Grenzsetzung für das übergriffige Kind, sowie eine Haltung des Vertrauens, dass das Kind dazu in der Lage ist, sein Verhalten zu reflektieren und eine Verhaltensänderung zu erlernen. Für die Umsetzung, sowie den Schutz des betroffenen Kindes benötigt es pädagogische

¹⁹ Freund (2015), Grafik IFP

Maßnahmen.

Das betroffene Kind wird geschützt, getröstet und bekommt Hilfen zur Persönlichkeitsstärkung und Gewaltprävention.

Auch mit den unbeteiligten Kindern wird die Situation besprochen und bekommen Sicherheit und Unterstützung zur Gewaltprävention.

Eltern brauchen ausreichend Unterstützung, sowie Informationen.

An folgenden Leitfaden orientieren sich die Mitarbeiter der Kita St. Martin bei Grenzüberschreitungen und Übergriffen unter Kindern.

1. Leitung informieren
2. Gefährdungspotential einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen
3. Ggf. externe Expertise einholen
4. Ggf. Sorgeberechtigte einbeziehen
5. Risikoanalyse abschließen
6. Weitere Maßnahmen einleiten und absichern
7. Info an Kita-Aufsicht, Elternvertretung, Eltern
8. Fall nachbearbeiten²⁰

- Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

Zur Meldepflicht gegenüber der zuständigen Aufsichtspflicht, die sich auf Ereignisse innerhalb der Einrichtung beziehen, welche das Kindeswohl beeinträchtigen, ist der Träger gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet.

„Hierunter fallen nicht alltägliche akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl der Kinder oder Jugendlichen auswirken oder auswirken könnten.“²¹

In den "[Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes](#)" (2013) werden durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter Beispiele für meldepflichtige Ereignisse aufgezählt, u.a. Verletzungen der Aufsicht, besonders schwere Unfälle, ungünstige Rahmenbedingungen, wie besonders lange Personalausfälle, Straftaten von Mitarbeitern, usw.

²⁰ Quelle: Der Paritätischer Gesamtverband (2022): Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz. „[Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen](#)“ (2022), S. 27 ff., Grafik: IFP

²¹ § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

An folgenden Leitfadens halten sich die Mitarbeiter der Kita St. Martin.

1. Erstmeldung (per Telefon, Fax oder E-Mail)

- Was ist vorgefallen? Wann? Wo? Wer war beteiligt?
- Welche Maßnahmen wurden sofort eingeleitet (Abwehr von Gefahren)?

2. Stellungnahme (zeitnah, ausführlich und schriftlich)

- Personal mit Namen und beruflicher Qualifikation (laut Dienstplan, tatsächlich anwesend, am Vorfall beteiligt)
- Weitere am Vorfall Beteiligte und Beobachter
- Maßnahmen, die (durch Personal, Träger,..) sofort ergriffen wurden
- Andere mit der Bearbeitung befasste Institutionen
- Information des Trägers und der Sorgeberechtigten
- Erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen
- Pädagogische und ggf. therapeutische Bearbeitung des Ereignisses mit den Kindern

3. Weitere Verfahrensschritte

- Maßnahmen, die der Träger unmittelbar nach Kenntnisnahme ergriffen hat und noch ergreifen wird
- Überlegungen zur Prävention: konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung bzw. Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen²²

5.2 Externe Gefährdungen

- Gefährdungen im sozialen Umfeld der Kinder (§ 8a SGB VIII)

In §8a SGB VIII ist der auf Familien bezogene Kinderschutz rechtlich geregelt. Bei Anzeichen einer Gefährdung des Kindes durch externe Einflüsse wie die Familie, steht die Einrichtung in der Pflicht, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Vornehmen einer Gefährdungseinschätzung
- eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung bei Erstellung der Gefährdungseinschätzung hinzuziehen
- in die Gefährdungseinschätzung Eltern und Kind mit einbeziehen, vorausgesetzt der Schutz des Kindes ist dabei stets gewährleistet
- Eltern klare Empfehlungen zur Inanspruchnahme von Hilfen geben
- falls die Gefährdung für das Kind nicht abgewendet werden konnte, das Jugendamt informieren

Sobald gewichtige Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung von den Fachkräften wahrgenommen werden konnte, ist die Einrichtung in der Pflicht entsprechend nach §8a

²² Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2013.

SGB VIII tätig zu werden. Dies könnten z.B. Hinweise auf Vernachlässigung, psychische oder physische Misshandlung oder sexueller Missbrauch sein.

Dazu braucht es konkrete Anhaltspunkte, wie z.B. Aussagen des Kindes, der Eltern oder Bezugspersonen oder auffallende Interaktionen zwischen ihnen, stark auffallendes Verhalten des Kindes oder körperliche Auffälligkeiten des Kindes.

„Eine Gefährdung ist bzgl. einer Entscheidung des Gerichtshofes „eine in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“²³.

Bei der Einschätzung und Abklärung einer Kindeswohlgefährdung steht der Kita St. Martin eine insofern erfahrene Fachkraft (IseF) zur Seite.

Die Kita St. Martin orientiert sich an folgendem Notfallplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

1. Erörterung der Anzeichen für eine Gefährdung zwischen Leitung und pädagogischer Fachkraft
2. Einschätzung im Team, evtl. unter Nutzung von Hilfsmitteln (z.B. KiWo-Skala²⁴)
3. Bei gewichtigen Anzeichen für eine Gefährdung: Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft und Beratung über das weitere Vorgehen
4. Gespräch mit den Eltern (wenn der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird)
5. Schriftliche Information des Jugendamtes in den dafür vorgesehenen Fällen (i.d.R. nach vorheriger Information der Eltern)
6. Ggf. Kontakt mit anderen Diensten und Einrichtungen (unter Beachtung des Datenschutzes)²⁵

Die schriftliche Dokumentation aller Verfahrensschritte ist unabdingbar.

Bei Verdacht auf Nichtgewährleisten des Kindeswohls in Bezug auf das private Umfeld des Kindes außerhalb der Einrichtung beinhaltet § 8a SGB VIII ebenfalls die Meldepflicht an das örtliche Jugendamt durch die Einrichtung. Dadurch soll eine schnelle und effektive Hilfe für das Kind umgesetzt werden.

6. Anlaufstellen & Ansprechpartner:innen

Schwierige und belastende Situationen können die pädagogischen Fachkräfte während des Kindergartenalltags vor große Herausforderungen stellen. Hilfreich ist hierfür die Klarheit aller Mitarbeiter bezüglich der passenden Anlaufstellen und Ansprechpartner.

²³ BGH, FamRZ 1956,350

²⁴ www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.2_Ablaufschema_zur_KiWo-Skala_Kita_.pdf

²⁵ Vgl. Maywald, 2009, S.16-20.

Nachfolgend werden die elementaren Anlaufstellen der katholischen Kindertagesstätte St. Martin mit den jeweiligen Kontaktdaten aufgeführt.

Institution	Adresse	Telefon	Webseite
Polizei		110	
Familienberatungsstelle	Treibgasse 26 (Martinushaus) 63739 Aschaffenburg	06021 392-220	www.caritas-aschaffenburg.de/sie-suchen-hilfe/erziehungsberatung
Kinder- und Jugendtelefon		116 111	www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung/kinder-und-jugendtelefon/
Elterntelefon		0800 111 0 550	www.elterntelefon.info
Hilfeportal Sexueller Missbrauch			www.hilfe-portal-missbrauch.de
Pro Familia	Frohsinnstraße 28 63739 Aschaffenburg	06021 7712263	www.profamilia.de
Spezialisierte Beratungsstelle - Zartbitter e.V. Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen	Sachsenring 2-4 50677 Köln	0221 31 20 55	www.zartbitter.de

7. Regelmäßige Überprüfung & Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept besteht in fortlaufendem Prozess und entwickelt sich stetig weiter. Anhand der regelmäßig durchzuführenden Risikoanalysen, neuen Teammitgliedern, Erfahrungen und Impulsen während des Kita-Alltags entstehen immer weiter neue Erkenntnisse und Bedarf zur Handlungsbeschreibung.

An Konzeptionstagen und in Teamsitzungen in Form von kollegialen Beratungen befasst sich das gesamte Team damit, wie wir den uns anvertrauten Kindern des besten Schutz vor Übergriffen bieten können, reflektiert dabei immer wieder kritisch die eigene Haltung, Gefühle, wie Ängste und Sorgen und Einstellungen, sowie bereits erlebte Situationen.

8. Materialien & Vorlagen

Das Schutzkonzept lehnt sich an die Ausarbeitungen des Kurses [Kinderschutz in der Kita - auf dem Weg zum Schutzkonzept](#).

9. Literatur- und Quellenverzeichnis

AWO Saarland, Sozialpädagogisches Netzwerk SPN (2017). Kinderschutz im SPN. Hilfe zur Erziehung.

Bundesarbeitsgemeinschaft landesjugendämter (2013). Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2023). Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/behoerden-beauftragte-beiraete-gremien/unabhaengige-beauftragte/unabhaengige-beauftragte-fuer-fragen-des-sexuellen-kindesmissbrauchs-86324>

Brazelton, T. & Stanley, I. (2002). Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Beltz.

Das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (2017). Kinderschutz in der Kita – auf dem Weg zum Schutzkonzept. <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102#section-6>

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2022). Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (5. Auflage).

Evangelischer KITA-Verband Bayern (2022). Kita als sicherer Ort – Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf

FiPP (2021). Praxishandbuch – Institutioneller Kinderschutz. <https://www.fippev.de/wir-ueber-uns/kinderschutz/iks-praxishandbuch>

George, Y. (2020). Gewaltfreie Kommunikation mit Kindern. Bleibe mit deinem Mut in Verbindung, trotz Wut, Streit und Krisen (2. Auflage).

Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009). Kindeswohlgefährdung Erkennen und Helfen (11. überarbeitete Auflage).

Maywald, J. (2009). Zum Begriff des Kindeswohls. Impulse aus der UN-Kinderrechtskonvention. In: IZKK/DJI: UN-Kinderrechtskonvention- Impulse für den Kinderschutz. IZKK-Nachrichten. Heft 1. 2009, S.16-20.

Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen (2000). Dialogverfahren Kinderfreundlichkeit. Düsseldorf. Folgende Gesetzesgrundlagen zum Kinderschutz gelten in der Kita.

Prenzel, A. (2020).

Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern (2015). Kleinstkinder in Achtsamkeit begleiten. Wie Interaktion und Dialog mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren gelingen kann.

www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.2_Ablaufschema_zur_KiWo-Skala_Kita_.pdf